

# OLYMPUS



Menschenrechtsstrategie der Olympus Surgical Technologies Europe (OSTE) |  
Olympus Winter & Ibe GmbH (OWI)

- Grundsatzerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz -

01. Juli 2024

## Vorwort

Seit über 60 Jahren haben wir uns dem Fortschritt und der Innovation verschrieben, um das Leben von Millionen Menschen weltweit zu verbessern. Doch unser Erfolg beruht nicht nur auf unserer Innovationskraft und Technologie, sondern auch auf dem Respekt und der Achtung, die wir jedem einzelnen Menschen entgegenbringen, der von unserem unternehmerischen Handeln betroffen ist.

Wir sind stolz darauf, ein Unternehmen zu sein, das die Menschenrechte seiner Mitarbeitenden, Zulieferer, deren Familien und aller betroffenen Dritten achtet und bewahrt. Für uns ist es von höchster Bedeutung, dass wir nicht nur gesetzlichen Vorgaben gerecht werden, sondern auch unserer Aufgabe als verantwortungsbewusstes, nachhaltiges und fair agierendes Unternehmen nachkommen.

Unsere globale Unternehmenskultur basiert auf den Prinzipien (sog. „Core Values“) Patient Focus, Integrity, Innovation, Impact sowie Empathy. Dies spiegelt sich in unserer täglichen Arbeit und unserem Bestreben wider, die Arbeitsbedingungen und Lebensqualität für alle Beteiligten kontinuierlich zu verbessern. Wir sind uns unserer globalen Verantwortung bewusst und setzen uns unermüdlich dafür ein, ethisches Handeln in allen Bereichen unseres Unternehmens zu fördern und sicherzustellen.

Olympus ist stets bestrebt, den höchsten Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, um Menschen überall auf der Welt zu helfen, ihre Wünsche zu erfüllen, ihre Neugier zu stillen, ihre Ziele zu erreichen und ihr Leben aktiv zu gestalten.

Diese Philosophie nennen wir: True to Life

Wir verstehen die umfassende Risikoanalyse, die das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz; LkSG) vorschreibt, als Basis für stetige Verbesserungen hinsichtlich der Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten.

Diese Grundsatzerklärung gilt für die Olympus Winter & Ibe GmbH (OWI), einem Unternehmen des europäischen Entwicklungs- und Produktionszentrums Olympus Surgical Technologies Europe (OSTE) samt verbundener Unternehmen i.S.d. § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG, auf die die OWI bestimmenden Einfluss ausübt (OSTE-Gruppe oder OSTE).

<sup>1</sup>Der Begriff „Mitarbeitende“ umfasst auch alle Führungskräfte und Mitglieder der Geschäftsführung.



## Inhalt

### 1 Das Risikomanagement als Grundvoraussetzung planvollen Handelns

- 1 Verantwortlichkeit und Governance
- 2 Die Durchführung der Risikoanalyse als zentraler Baustein des Risikomanagements
- 3 Adressierung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen
- 4 Umgang mit Abhilfemaßnahmen
- 5 Das Beschwerdeverfahren
- 6 Dokumentation und Berichterstattung

### 2 Die Ergebnisse der Risikoanalyse im Geschäftsjahr FY24

- 1 Ermittelte Risikoschwerpunkte
- 2 Die Ergebnisse der Risikoanalyse im Detail

# 1

## Das Risikomanagement als Grundvoraussetzung planvollen Handelns<sup>2</sup>

Unser Risikomanagement stellt einen zentralen Grundpfeiler unseres Handelns dar, denn es ermöglicht die frühzeitige Identifikation und kontinuierliche Überwachung von potenziellen Bedrohungen der Menschenrechte und umweltrechtlichen Standards, und bietet dadurch die Möglichkeit, präventive und reaktive Maßnahmen zu implementieren, die die Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung der OSTE-Gruppe sichern.

### 1.1

## Verantwortlichkeit und Governance



Die Geschäftsführung der OWI trägt die Gesamtverantwortung für die Implementierung und Umsetzung des Risikomanagements nach dem LkSG im relevanten Teilkonzern. Bei der OWI bestehen festgelegte Prozesse im Rahmen eines Risikomanagementsystems, damit die Sorgfaltspflichten in den operativen Abläufen der verantwortlichen Geschäftsbereiche verbindlich von den handelnden Personen berücksichtigt werden.

Die OWI hat - wie im LkSG in § 4 Abs. 3 S. 1 vorgeschlagen - einen Menschenrechtsbeauftragten zur Überwachung des Risikomanagements berufen sowie unparteiische und zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Entgegennahme von Beschwerden nach § 8 LkSG betraut (im Folgenden: Beschwerdebeauftragter). Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet direkt an die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung überprüft mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten.

Die Durchführung der Risikoanalyse, die Berichterstattung und Dokumentation sowie die Implementierung von Präventions- und Risikominderungsmaßnahmen wird abteilungsübergreifend gehandhabt, wobei regelmäßig die sachnächste Abteilung federführend ist. Beispielsweise werden die Risiken der unmittelbaren Zulieferer durch die Einkaufsabteilungen ermittelt und analysiert. Im Falle von Sachverhalten, die beispielsweise den Arbeitsschutz betreffen, wäre EHS (Environmental, Health & Safety) federführend. Als unabhängige Instanz ist der Menschenrechtsbeauftragte nicht selbst für die operative Umsetzung zuständig, nimmt jedoch im ersten Berichtsjahr eine noch stärker unterstützende Rolle ein, da die Fachabteilungen neben der theoretischen Schulung zumindest anfänglich auch praktisch fachlich begleitet werden müssen.

Ab dem Berichtskalenderjahr 2024 treffen sich Mitarbeitende aus den Abteilungen und Subfunktionen<sup>3</sup> GRC (Governance, Risk & Compliance), CSR (Corporate Social Responsibility), der Rechtsabteilung, Kommunikation, der Einkaufsabteilung, EHS sowie der Menschenrechtsbeauftragte und der Beschwerdebeauftragte regelmäßig, um Informationen innerhalb der OSTE-Gruppe über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten auszutauschen und aktuelle Entwicklungen von Interesse für verschiedene Stakeholder zu besprechen.

Alle Prozesse, mit denen die Sorgfaltspflichten umgesetzt werden, müssen angemessen und wirksam sein. Um das zu prüfen und zu gewährleisten, wurde ein internes Berichtswesen vereinbart, das die Grundlage für eine kontinuierliche Analyse und die Weiterentwicklung der implementierten Prozesse ist. Mindestens einmal pro Jahr werden alle relevanten Prozesse evaluiert, die Ergebnisse der Geschäftsführung mitgeteilt und notwendige Änderungen umgesetzt.

<sup>2</sup>Vorgabe: § 6 Abs. 2 LkSG; die Beschreibung des Verfahrens erfolgt nach § 4 Abs. 1 LkSG.

<sup>3</sup>Hinweis: Die aufgeführten Abteilungen und Subfunktionen befinden sich teilweise außerhalb der Organisationsstruktur der OWI bzw. OSTE-Gruppe, da diese innerhalb der Olympus-Gruppe zentralisierte Funktionen darstellen. Gleichwohl werden alle genannten Abteilungen und Subfunktionen in ihren Bereichen die Implementierung und Umsetzung des LkSG bei der OSTE-Gruppe bestmöglich unterstützen.

1.2

**Die Durchführung der Risikoanalyse als zentraler Baustein des Risikomanagements**



Die OSTE-Gruppe untersucht sowohl ihren eigenen Geschäftsbereich als auch ihre unmittelbaren Zulieferer, um mögliche Risiken in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen und umweltbezogene Verpflichtungen gemäß dem LkSG zu identifizieren.

Diese Risikoanalyse, die erstmals 2024 stattfindet, basiert auf indexspezifischen Risikofaktoren, spezifischen Fragebögen, der Einschätzung unserer Einkaufs- und GRC-Abteilungen sowie den jeweiligen Geschäftsführern der Tochtergesellschaften. Die Ergebnisse der Risikoanalyse können die Entscheidungen über die zukünftige Zusammenarbeit mit den Lieferanten beeinflussen. Die Risikoanalyse ist ein kontinuierlicher Prozess, der jährlich durchgeführt und aktualisiert wird. Bei Bedarf, beispielsweise aufgrund von Hinweisen oder veränderten wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen, werden zusätzliche Analysen durchgeführt.

Die Risikoanalyse konzentriert sich auf die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch bei unseren unmittelbaren Zulieferern. Die Einkaufsabteilung ist für die Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern verantwortlich, während die GRC-Abteilung die Risikoanalyse in unserem eigenen Geschäftsbereich durchführt.

Die Erkenntnisse beider Risikoanalysen werden der Geschäftsführung und dem Menschenrechtsbeauftragten mitgeteilt und bilden die Grundlage für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems. Welche Präventionsmaßnahmen ergriffen werden und in welcher zeitlichen Reihenfolge eine Vielzahl ermittelter Risiken adressiert werden müssen, entscheidet der Beschwerdebeauftragte und die hinzugezogenen Fachabteilung(en) zusammen mit der Geschäftsführung, ggf. mithilfe vorab festgelegter Faktoren, die auf den Vorgaben des § 3 Abs. 2 LkSG beruhen.

1.3

**Adressierung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen**

Der 2020 erstmals verabschiedete Globale Olympus Verhaltenskodex (Verhaltenskodex) legt auch die ethischen Prinzipien des Geschäfts der OSTE-Gruppe fest. Richtlinien und Verfahrensanweisungen untermauern den Verhaltenskodex und geben den ethischrechtlichen Rahmen für Mitarbeitende und die Geschäftsführung an allen europäischen Standorten vor.

Ein zentrales Anliegen des Verhaltenskodex sind Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen. Ferner werden Erwartungen an alle Mitarbeitenden hinsichtlich des Umweltschutzes, sozialer Verantwortung, respektvollen Verhaltens und eines sicheren Arbeitsplatzes formuliert. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie unsere Werte teilen.

Um Geschäftspartnern Orientierung über die grundlegenden Werte, Prinzipien und Verhaltensstandards zu geben, die wir von ihnen erwarten, legen wir unseren Vertragsbeziehungen unsere globalen Standards mit dem Titel „Olympus Global Third Party Code“ (Globale Standards) zugrunde. Zudem erwarten wir von unseren Zulieferern, dass diese in Einklang mit den 10 Prinzipien des UN Global Compact handeln. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern das gleiche hohe Maß an Integrität, das wir von unseren Mitarbeitenden erwarten.

Olympus hat sich weltweit verpflichtet, menschenrechtliche Standards umzusetzen und legt dabei besonderen Wert auf die Schulung des Problembewusstseins in Bezug auf Menschenrechte. Alle Mitarbeitenden sind dazu angehalten, die Regelungen im Verhaltenskodex und die darauf aufbauenden lokalen Richtlinien einzuhalten.

Die Einhaltung menschen- und umweltrechtlicher Standards ist ein integraler Bestandteil des Verhaltenskodex und wird entsprechend in den verpflichtenden Schulungen behandelt.

Diese Schulungen tragen dazu bei, dass die Menschenrechtsstrategie des Unternehmens in der gesamten Organisation verankert wird. Ferner bietet Olympus allen Mitarbeitenden weltweit ein E-Learning zum Thema Menschenrechte an, das proaktiv im Intranet kommuniziert wird. In den Schulungen neuer Mitarbeitenden der OWI wird seit Januar 2024 ebenfalls auf das Thema Menschenrechte im Unternehmenskontext und Beschwerdemöglichkeiten eingegangen.

Darüber hinaus ist die OWI nach dem weltweit akzeptierten und angewendeten Standard für Umweltmanagementsysteme ISO 14001 zertifiziert und die OSTE-Gruppe vollumfänglich in die Arbeitsschutzorganisation von Olympus integriert, was bedeutet, dass wir im eigenen Geschäftsbereich und darüber hinaus strenge Umwelt- und Arbeitsschutzstandards einhalten. Auch unsere Einkaufspraktiken tragen dazu bei, Umweltrisiken zu verringern, weil wir z.B. - wo möglich - nur Waren ankaufen und verarbeiten, die keine persistenten organischen Schadstoffe (POPs) enthalten. Abteilungen, die in die Risikoanalyse eingebunden sind, erhalten ab 2024 spezifische Schulungen, um sicherzustellen, dass potenzielle Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten erkannt und bewältigt werden können.



Unsere unmittelbaren Zulieferer sind verpflichtet, regelmäßig unsere Standards anzuerkennen und werden ab 2024 im Falle von identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken von uns unterstützt, derlei Risiken zu bewältigen. Alle qualitätsrelevanten unmittelbaren Zulieferer werden zudem einem strengen Zulassungsprozess unterzogen und auch auf ihre finanzielle Stabilität geprüft. Damit wird nicht nur ein qualitativ hochwertiger Lieferantenpool gesichert, sondern zugleich auch das Risiko menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken verringert. Darüber hinaus sind risikobasierte Audits sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch bei unmittelbaren Zulieferern ab 2024 möglich, um gewonnene Erkenntnisse zu validieren.

Bei relevanten Hinweisen oder Erkenntnissen über Zulieferer werden individuell passende Maßnahmen umgesetzt, die von enger kontinuierlicher Überprüfung, vertraglichen Zusicherungen, Schulungen bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen reichen können. Durch diese umfassenden Maßnahmen setzen wir uns aktiv für die Förderung und den Schutz von Menschenrechten ein.

Inwiefern diese Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich wie bei unmittelbaren Zulieferern auch wirksam sind, wird jährlich anhand des Zusammenspiels (in dieser Reihenfolge)

- der Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Risikoanalyse und der Nachbearbeitung von Hinweisen,
- des jährlichen Berichts des Menschenrechtsbeauftragten,
- sowie etwaiger Audits

überprüft.

## 1.4 Umgang mit Abhilfemaßnahmen

Falls trotz eingeleiteter Präventionsmaßnahmen eine Gefahr für Menschenrechte oder vom LkSG umfasste Umweltaspekte besteht oder zu befürchten ist, sind Mechanismen zur Abhilfe vorhanden, die darauf abzielen, Gefahren so schnell wie möglich zu beseitigen. Dabei handelt es sich vorrangig um vertragliche Maßnahmen, Diskussions- und Schulungsangebote oder -hinweise bis hin zur sofortigen Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

Ob und welche Maßnahmen ergriffen werden, wird von der Einkaufsabteilung, der Geschäftsführung und dem Beschwerdebeauftragten in enger Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsbeauftragten entschieden.

## 1.5 Das Beschwerdeverfahren

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, um möglichen nachteiligen menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Auswirkungen in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen.

Wir haben deshalb ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren implementiert, über das neben Mitarbeitenden auch sonstige potenziell betroffene Personengruppen jederzeit Hinweise und Beschwerden in Bezug auf potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgeben können. Die über den Internetauftritt der [OWI](#) öffentlich zugängliche [Beschwerdeverfahrensordnung](#) beschreibt im Einzelnen den Ablauf des Meldeprozesses und liefert weitere Informationen zum vertraulichen Umgang mit den eingegangenen Hinweisen und Beschwerden.

## 1.6 Dokumentation und Berichterstattung



Die Erfüllung der uns obliegenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltpflichten wird ab dem 01. Januar 2024 fortlaufend elektronisch dokumentiert. Die innerhalb eines Kalenderjahres erstellte Dokumentation wird mit Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres den gesetzlichen Vorgaben entsprechend für sieben Jahre archiviert.

Die Berichterstattung erfolgt unternehmensintern, gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Dokumentationspflichten („Was?“), Archivierungsdauer („Wie lange?“) und Berichtspflichten („An wen und wie?“) bilden Inhalte einer intern verbindlichen Rahmenrichtlinie.

2

## Die Ergebnisse der Risikoanalyse im Geschäftsjahr FY24<sup>4</sup>

### 2.1 Ermittelte Risikoschwerpunkte

Für die OSTE-Gruppe führen wir umfassende Risikoanalysen durch, sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch bei unseren unmittelbaren Lieferanten, um potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte und bestimmte Umweltaspekte zu identifizieren, zu bewerten und zu verhindern. Unsere Lieferanten werden einer mehrstufigen Analyse unterzogen, basierend auf Faktoren wie Einkaufsvolumen, -frequenz, Herkunftsland und Industrie.

Lieferanten mit erhöhtem Risiko werden einer gründlichen Prüfung unterzogen, die sich auf besonders sensible Bereiche, insbesondere Arbeitnehmerschutz, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Umweltverschmutzung und unsachgemäße Nutzung gefährlicher Substanzen konzentriert und diese nach einer Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Schweregrads, der Umkehrbarkeit, des betroffenen Personenkreises sowie unseres Verursachungsbeitrags analysiert.

### 2.2 Die Ergebnisse der Risikoanalyse im Detail



Im Rahmen unserer ersten Risikoanalyse für das Rumpf-Geschäftsjahr 2024 (1.1.-31.3.2024) haben wir ein Risiko im Sinne des § 2 Abs. 2 LkSG bei einem unserer unmittelbaren Lieferanten identifiziert.

Die Risikoanalyse ergab ein einzelnes potenzielles prioritäres Risiko bei einem unserer unmittelbaren Lieferanten, der sich in den USA befindet. Dieses sich entwickelnde Risiko betraf insbesondere den Bereich der Arbeitssicherheit und hätte auch Auswirkungen auf Aspekte des Umweltschutzes haben können, insbesondere in Bezug auf die Luftqualität.

Wie sich herausgestellt hat, ist der genaue Sachverhalt noch Gegenstand behördlicher Prüfungen. Als eine erste Maßnahme haben wir den Lieferanten um Aufklärung und Stellungnahme gebeten. Der Lieferant hat sich zügig und aus unserer Sicht umfassend zu dem Sachverhalt erklärt. Einige der medialen Anschuldigungen wurden durch die Stellungnahme entkräftet oder erwiesen sich gar als unsubstantiiert. Zudem blieben Kausalitätsfragen offen.

Dennoch sind wir zu dem Schluss gekommen, dass es wegen der potenziell gravierenden Auswirkungen dieses Sachverhalts angebracht ist, von einem Risiko i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 9 LkSG auszugehen. Zudem haben wir mit einer engmaschigen datenbankgestützten Überwachung des Lieferanten reagiert, um so zeitnah über Tatsachen informiert zu werden, die in unsere laufende Beurteilung dieses Sachverhaltes einfließen. Sollten sich weitere erschwerende Erkenntnisse ergeben, werden wir zusätzliche geeignete Präventionsmaßnahmen abwägen und gegebenenfalls umsetzen.

Im eigenen Geschäftsbereich wurden in der durchgeführten Risikoanalyse keine spezifischen Risiken identifiziert. Dies deutet darauf hin, dass unsere internen Prozesse und Standards in Bezug auf Menschenrechte und Umweltbelange wirksam sind.

<sup>4</sup>Ein Geschäftsjahr (FY) erfasst den Zeitraum 01.04. bis 31.03. des Folgejahres. Das Geschäftsjahr 2024 (FY24) endete am 31.03.2024.



Wir streben ausdrücklich die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse an. Die wirksame Umsetzung der in dieser Erklärung dargestellten Grundsätze, Erwartungen und Prozesse wird daher durch die zuständigen Mitarbeitenden regelmäßig und anlassbezogen überprüft und angepasst.

Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Lieferanten werden nach unserem Dafürhalten durch unseren bisherigen Verhaltenskodex sowie unseren Third Party Code hinreichend wiedergespiegelt, sodass keinerlei Anpassungen notwendig waren. Zudem haben wir begonnen, die Grundsatzerklärung durch einen entsprechenden Verweis in unseren Einkaufs-AGB zu kommunizieren. Über den Internetauftritt der [OWI](#) ist diese Grundsatzerklärung öffentlich zugänglich. Auf die Grundsatzerklärung wird außerdem nach Veröffentlichung im Rahmen eines Artikels im Intranet der Gesellschaft verwiesen werden.

Hamburg, 01. Juli 2024

Die Geschäftsleitung